

SATZUNG

für den Verband der Hyundai-Vertragspartner Deutschland e. V.

§ 1

Lage, Sitz und Rechtsform des Verbandes

1. Der Verband der Hyundai-Vertragspartner führt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn den Namen "Verband der Hyundai-Vertragspartner Deutschland e. V."
2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist ein Zusammenschluß von deutschen Hyundai-Vertragspartnern auf freiwilliger Basis. Er hat sich folgende Aufgaben gestellt:
 - 1.1 Unterstützung seiner Mitglieder bei der Sicherung und dem Ausbau ihrer Marktposition;
 - 1.2 Geltendmachung und Vertretung berechtigter Anliegen und Interessen der Hyundai-Vertragspartner gegenüber der Hyundai Motor Deutschland GmbH, den Behörden und dem Zentralverband des Kfz-Gewerbes, insbesondere Wahrnehmung der in den Hyundai-Händlerverträgen niedergelegten Mitwirkungsrechte der Vertriebsorganisation mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
 - 1.3 Die Förderung der gewerblichen Interessen der Mitglieder und die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen.
 - 1.4 Austausch kaufmännischer, wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen, soweit diese fabrikatsspezifisch zum Nutzen der Kunden, der Hyundai-Vertragspartner und der Hyundai Motor Deutschland GmbH sind.
 - 1.5 Erarbeitung und Weitergabe von Empfehlungen der Ausschüsse des Verbandes an die Hyundai Motor Deutschland GmbH.
2. Der Verband ist Mitglied im Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) in Bonn.

§ 3**Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Hyundai-Vertragspartner in der Bundesrepublik Deutschland werden.

Die Mitgliedschaftsrechte können jeweils nur ausgeübt werden bei einer Einzelfirma durch einen Firmeninhaber, bei Handelsgesellschaften durch einen persönlich haftenden Gesellschafter, bei juristischen Personen durch einen Geschäftsführer oder ein Vorstandsmitglied. Die mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte beauftragten Personen und ein Wechsel derselben sind dem Verband vom Mitglied bekanntzugeben.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich über die Geschäftsstelle beim Vorstand.
Die Annahme gilt mit der Bestätigung des Vorstandes als erfolgt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit der Beendigung des Hyundai-Vertrages;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist, mit einer Frist von 3 Monaten und die per Einschreiben erfolgen muß;
 - c) durch Ausschlußerklärung seitens des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag bis zum 15. Februar zu entrichten. Bei Neueintritt ist der Beitrag innerhalb von 6 Wochen seit Eintritt zu zahlen. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung eines Beitrages mehr als 3 Monate in Rückstand und wird der Beitrag trotz Aufforderung nicht binnen eines weiteren Monats gezahlt, ruht die Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den hierdurch bedingten Ausschluß des Mitgliedes.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Pflicht zur Zahlung des rückständigen Beitrages besteht fort.
7. Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die auf Gebieten tätig sind, welche mit der Marke Hyundai in Deutschland im Zusammenhang stehen. Sie bzw. ihre Vertreter haben weder Sitz noch Stimme in den Organen des Verbandes. Sie können im Verband kein Amt bekleiden.

§ 4

Organe des Verbandes

Der Verband hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung zusammen. Die Einladung, die Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten muss, wird durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch einfaches Schreiben an alle Mitglieder zur Post gegeben.

Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einbringen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.

2. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und dem Vorstand innerhalb von 6 Wochen zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Bestellung von Kassenprüfern;
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- d) die Wahl der Ausschußmitglieder;
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) Satzungsänderungen und
- g) die Auflösung des Verbandes.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Stimmen ist geheim abzustimmen. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich, ansonsten genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

5. Die Vertretung eines Mitgliedes ist nur möglich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht, ausgenommen an Mitarbeiter der Hyundai Motor Deutschland GmbH.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit einberufen werden, und zwar auf Antrag von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes an den Vorstand. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend (oder vertreten) sind.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus fünf Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter sowie zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder sollen, wenn möglich, jeweils einem anderen Distrikt angehören.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, im Jahr der Gründung bis April 1993. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter gemeinschaftlich.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, Auslagen werden auf Antrag erstattet.
5. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Leitung des Verbandes
 - b) Vertretung des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Zentralverband und Kfz-Gewerbe, Hyundai Motor Deutschland GmbH und der Öffentlichkeit;
 - c) Einstellung eines Geschäftsführers;
 - d) die Weisungen an den Geschäftsführer und Überwachung seiner Tätigkeit.

§ 7

Geschäftsführung

1. Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, führt er die laufenden Geschäfte.
2. Hilfspersonal wird bei vorliegendem Bedarf vom Vorstand genehmigt.
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an allen Sitzungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.
4. Der Geschäftsführer führt das Protokoll bei allen Verbandsversammlungen und -sitzungen. Das Protokoll ist von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Auf Weisungen des Vorstandes ist der Geschäftsführer berechtigt, Verhandlungen mit der Hyundai Motor Deutschland GmbH zu führen.

§ 8

Ausschüsse

1. Der Verband kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
2. Die Amtszeit der Ausschußmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes.

§ 9

Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder zu beschließen.
2. Mit der Beschlußfassung über die Auflösung ist sogleich über das Verbandsvermögen zu entscheiden.

Beschlossen am 10.03.1992
Zuletzt geändert am 04.11.2006

gez. Oliver Perduß
Sabine Broers
Rolf Puttkammer
Bernhard Schraut
Ulrich Blumendeller